
Heiner Bielefeldt

Einander unterstützende Menschenrechte: Religionsfreiheit und Meinungsfreiheit

1. Zum Einstieg: Die jüngste Sarrazin-Debatte

Wer davon ausgegangen war, dass sich Deutschland auf gutem Wege zu einem an Religionsfreiheit, Minderheitenrechten und Gleichberechtigung orientierten, gelassenen Umgang mit religiösem Pluralismus befinde, musste die öffentlichen Debatten in den Herbstmonaten des Jahres 2010 als eine kalte Dusche empfinden. Thilo Sarrazin konnte mit seiner schlichten These, wonach unterschiedliche Probleme der Integrationspolitik – von der Jugendkriminalität über stadträumliche Fehlentwicklungen bis hin zu Problemen der Schulpolitik – primär durch eine integrationsfeindliche Mentalität des Islams bedingt seien, den Bestseller des Jahres landen.¹ Weit mehr als eine Million Exemplare seines finsternen Krisenszenarios „Deutschland schafft sich ab“ wurden binnen weniger Monate verkauft. Die durch das Buch ausgelöste Kontroverse offenbarte das ganze Ausmaß der in der Gesellschaft vorhandenen anti-muslimischen Resentiments, die sich, wenn es denn einen deutschen Geert Wilders gäbe, vermutlich auch parteipolitisch mobilisieren ließen.

Erstaunlich waren ferner die Reaktionen auf die Rede des Bundespräsidenten zum Tag der deutschen Einheit 2010.² Seine alles andere als aufregende Klarstellung, dass mittlerweile auch der Islam Bestandteil Deutschlands geworden sei, stieß nicht nur auf unerwartet starken Widerspruch, sondern löste zugleich allerlei Versuche konservativer „Schadensbegrenzung“ aus. Auch wenn mittlerweile mehrere Millionen Muslime dauerhaft in Deutschland lebten, so hieß es immer wieder, könne der Islam hierzulande keineswegs als eine kulturprägende und wertbildende Kraft anerkannt werden. Vielmehr müsse sich die Integrationsbereitschaft der in Deutschland heimisch gewordenen Muslime darin bewähren, dass sie nicht nur die Verfassungsordnung, sondern darüber hinaus den Vorrang einer jüdisch-christlichen Leitkultur als Grundlage des Zusammenlebens akzeptierten.³ In der öffentlichen Auseinandersetzung kamen vielfach noch weit

¹ Vgl. Thilo Sarrazin, Deutschland schafft sich ab. Wie wir unser Land aufs Spiel setzen, München 2010.

² Vgl. www.Bundespraesident.de/-,2667040/Rede-von-Bundespraesident-Chri.htm.

³ Die weit verbreitete Redeweise von der jüdisch-christlichen Prägung unserer Kulturlandschaft (oder gar von einer entsprechenden Leitkultur) ist meist nicht nur historisch-deskriptiv, sondern typischerweise zugleich programmatisch-normativ gemeint. Dominante historisch-kulturelle Prägungen unseres Gemeinwesens festzustellen, ist an sich natürlich keineswegs diskriminierend. In rein deskriptiver Hinsicht wäre die Bindestrich-Konstruktion einer jüdisch-christlichen Prägung allerdings kaum durchzuhalten, da sie die historische Diskriminierung der europäischen Juden harmonisierend überspielt. In programmatisch-normativer Hinsicht wiederum erweist sich die

schrillere Töne zum Islam bzw. zu Muslimen zu Wort. Der Blick auf zahlreiche ressentimentgeladene Leserbriefe zu Sarrazins Buch oder Wulffs Einheitsrede glich manchmal einem Blick in den Abgrund.⁴

Noch aus einem anderen Grund war die öffentliche Debatte der letzten Monate aufschlussreich und irritierend. Die breite Zustimmung, die Sarrazin in Umfragen, Internetblogs und Leserbriefforen zuteil wurde, bezog sich nämlich keineswegs nur auf seine inhaltliche Positionierung, sondern vielleicht mehr noch auf seinen *Gestus politischer Unkorrektheit*. Im bekannten Tonfall des „man wird hierzulande doch wohl noch sagen dürfen“ inszenierte er seine Thesen als politischen Tabubruch. Damit traf er offenbar auf einen Nerv. Die Tatsache, dass Vertreterinnen und Vertreter des politischen Establishments bis hin zur Bundeskanzlerin seine Position mit klaren Worten zurückgewiesen hatten, wurde als Beleg dafür genommen, dass es in Deutschland schwierig sei, „unbequeme Wahrheiten“ offen auszusprechen. In Leserbriefen und Kommentaren war vielfach die Rede von Maulkörben, symbolischen Hinrichtungen und versteckter Zensur im Namen einer hegemonial gewordenen „political correctness“, in der Norbert Bolz gar den Gesinnungsterror eines neuen Jakobinertums am Werke sehen wollte.⁵ Im Gegenzug konnte sich Sarrazin als Aufklärer feiern lassen, der nicht zuletzt mit gezielten sprachlichen Gemeinheiten gegen Minderheiten den Beweis dafür erbracht habe, dass er sich den Mund nicht verbieten lasse.

Abgesehen von seiner gleichermaßen versimpelnden wie übergespitzten Islamkritik erwies sich Thilo Sarrazin auch mit seiner Selbstpositionierung gegen die angebliche Dominanz einer elitären „political correctness“ als geistiger Weggefährte eines Geert Wilders und anderer rechtspopulistischer Protagonisten, die sich mittlerweile als die eigentlichen Verteidiger des Rechts auf Meinungsfreiheit in Europa ausgeben. Dies geschieht mit einigem Erfolg. Das Spiel mit Ressentiments gegen Minderheiten, gern als Nagelprobe des gesellschaftlichen Nonkonformismus ausgegeben, verbindet sich dabei mit Ressentiments gegenüber anonymen politischen, medialen und kulturellen Eliten, gegen deren vermeintlich hegemoniale Sprachregelungen man eine volksnahe und aggressive Klartextsemantik mobilisiert. In mehreren Nachbarländern – Österreich, Dänemark, den Niederlanden, der Schweiz und neuerdings Schweden – hat genau diese Mixtur bereits ihre politische Durchschlagskraft an den Wahlurnen unter Beweis gestellt.

Betrachtet man die zurückliegende Debatte auf einem abstrakteren Level, konnte man den Eindruck gewinnen, als ob dabei mehrere menschenrechtliche Normen in Gegensatz zueinander geraten wären. Auf der einen Seite, so mochte es scheinen, standen die

Konstruktion eines für die politische Ordnung konstitutiven jüdisch-christlichen Erbes als zu eng, insofern sie Menschen, die sich außerhalb der biblischen Traditionen verorten, faktisch ausschließt. Generell zur Ambivalenz von Leitkulturkonzepten vgl. Heiner Bielefeldt, Menschenrechte in der Einwanderungsgesellschaft. Plädoyer für einen aufgeklärten Multikulturalismus, Bielefeld 2007, S. 71ff.

⁴ Erst recht gilt dies für islamkritische Blogs und Internetforen nach Art von „Politically Incorrect“. Vgl. <http://www.politicallyincorrect.de>.

⁵ Vgl. Norbert Bolz, Die neuen Jakobiner, in: FOCUS Nr. 37/10 vom 13. September 2010, S. 64-66.

Imperative von Religionsfreiheit, Minderheitenrechten und Antidiskriminierungspolitik, auf der anderen Seite der Anspruch auf ungehinderte Meinungsfreiheit, einschließlich der Freiheit zur öffentlichen Provokation. Eine solche antagonistische Einschätzung findet sich nicht selten. Sie legt nahe, dass man sich für die eine oder die andere Seite entscheiden oder allenfalls einen Kompromiss in der Mitte zwischen beiden finden müsse.

Gegen diese Sichtweise möchte ich im vorliegenden Artikel grundsätzlichen Einspruch einlegen. Ohne mögliche Spannungen zwischen mehreren menschenrechtlichen Ansprüchen zu leugnen, geht es mir darum, deren positive Komplementarität – d.h. ihre wechselseitige Verwiesenheit – aufzuzeigen. Konkret: Wer sich für Religionsfreiheit, Minderheitenrechte und Antidiskriminierungspolitik einsetzt, kann dies nur glaubwürdig tun, wenn er sich gleichzeitig für Meinungsfreiheit und generell für ein Klima diskursiver Offenheit engagiert. Im Gegenzug wiederum gilt, dass die Meinungsfreiheit eng verbunden ist mit dem Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Falls der Eindruck stimmen sollte, dass das Pathos für die Meinungsfreiheit in Westeuropa derzeit weitgehend in rechtspopulistische Bewegungen abgewandert ist, wäre dies von Schaden für die Menschenrechtskultur im Ganzen. – Nach einer Grundsatzreflexion (in Kapitel II), in der ich mich näherhin auf das Verhältnis von Religionsfreiheit und Meinungsfreiheit konzentriere,⁶ blende ich anschließend (in Kapitel III) wieder zurück auf die jüngste deutsche Debatte, um einige praktische Schlussfolgerungen zu formulieren.

2. Zur „Unteilbarkeit“ von Religionsfreiheit und Meinungsfreiheit

Zunächst also einige grundsätzliche Überlegungen zum Verhältnis von Religionsfreiheit und Meinungsfreiheit, die im Lichte der jüngeren internationalen Diskussion ausgeführt werden sollen. Im Abschlussdokument der Wiener Weltmenschensrechtskonferenz von 1993 heißt es, dass die Menschenrechte einen „unteilbaren“ Zusammenhang bilden.⁷ Die drei in diesem Kontext verwendeten englischen Adjektive „indivisible, interdependent, interrelated“ lassen sich nicht leicht ins Deutsche übertragen. Sie

⁶ Ich beschränkte mich, um die Überlegungen nicht zu kompliziert geraten zu lassen, im Folgenden auf die Verhältnisbestimmung dieser beiden Rechte. Damit soll nicht bestritten werden, dass eine umfassende menschenrechtliche Einschätzung der jüngsten deutschen Debatte weitere Menschenrechtsnormen einbeziehen müsste, insbesondere auch das Verbot rassistischer Diskriminierung. Manche der gegen Muslime gerichteten Vorurteile dürften typologisch eher dem Problembereich des Rassismus zugehören, sofern darin nämlich bestimmten Menschen – ungeachtet ihres persönlichen religiösen Selbstverständnisses und ihrer tatsächlichen religiösen Praxis – *eine negativ konnotierte kollektive Mentalität* zugeschrieben wird, hinter der die Individuen gleichsam verschwinden. Religiöse und rassistische Diskriminierung müssen, obwohl es im Phänomenbereich zahlreiche Überlappungen zwischen beiden gibt, indes konzeptionell klar auseinander gehalten werden, angesichts des für das Menschenrecht auf Religionsfreiheit konstitutiven Momentes *freier Entscheidung* für oder gegen die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religion oder Weltanschauung.

⁷ Vgl. World Conference on Human Rights (1993). Vienna Declaration and Programme of Action, Nr. 5, erster Satz: „All human rights are universal, indivisible, interdependent and interrelated.“

sollen verdeutlichen, dass die universellen Menschenrechte einander wechselseitig voraussetzen, wechselseitig fördern und letztlich nur *als Gesamtheit* konsequent verwirklicht werden können. Diese in Wien gefundene Formel zur Unteilbarkeit der Menschenrechte ist seitdem in zahlreichen UN-Dokumenten aufgegriffen und bekräftigt worden.

Die so verstandene Unteilbarkeit des Menschenrechtsanspruchs (die in den Diskussionen der Wiener Weltmensenrechtskonferenz vor allem auf den Zusammenhang von bürgerlichen und politischen Rechten mit den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten bezogen war) gilt auch für das Verhältnis von Religionsfreiheit und Meinungsfreiheit. Sie ist hier eigentlich sogar besonders plausibel. Denn beide Menschenrechte schützen vor allem die *geistig-kommunikative Freiheit* der Menschen in ihren verschiedenen Dimensionen und weisen von dorthin eine spezifische Nähe zueinander auf.

Im Falle der Religionsfreiheit – die übrigens genauso die Freiheit zu nicht-religiösen Weltanschauungen einschließt und deshalb im Englischen „freedom of religion or belief“ heißt⁸ – geht es um das Recht zur selbstbestimmten Entwicklung der grundlegenden, das Leben eines Menschen tragenden Überzeugungen. Die Menschen sollen frei sein, die elementaren Sinnfragen zu stellen, nach Antworten zu suchen, dabei ggf. auch Kritik an etablierten religiösen oder weltanschaulichen Vorstellungen zu äußern, ihre Fragen oder gewonnenen Überzeugungen öffentlich zu kommunizieren, ihr Leben – für sich allein und in Gemeinschaft mit anderen – nach ihren religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen auszurichten, ihre Überzeugungen und die daran orientierte Lebensweise an die nächste Generation weiter zu geben usw. Zur menschenrechtlichen Freiheit gehört übrigens immer auch die Möglichkeit, sich zu solchen Fragen gleichgültig zu verhalten, sich für Religionen oder Weltanschauungen nicht zu interessieren, von religiösen Gemeinschaften fernzubleiben oder die eigenen Überzeugungen für sich zu behalten.⁹

Die Relevanz der Religionsfreiheit für die Menschenrechte im Ganzen besteht darin, dass in ihr *die Würde des Menschen als Verantwortungssubjekt* – also die schlechthin tragende Grundlage des Menschenrechtsansatzes – in besonders dichter Weise zur Darstellung kommt. Die Achtung der Menschenwürde, mit der nicht nur das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949, sondern schon die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948 beginnt,¹⁰ wäre ohne Achtung der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit überhaupt nicht vorstellbar.

⁸ Die im Deutschen häufig zu findende Übersetzung als „Religions- und Glaubensfreiheit“ ist falsch, weil „belief“ in diesem Kontext gerade für die nicht-religiösen weltanschaulichen Überzeugungen steht.

⁹ Positive und negative Religionsfreiheit bilden zwei Seiten einer Medaille und dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden.

¹⁰ Die Präambel der UN-Erklärung setzt ein mit der „Anerkennung der inhärenten Würde und der gleichen und unveräußerlichen Rechte als Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen“. Zum

Die Meinungsfreiheit – englisch: „freedom of opinion and expression“ – ist von ähnlich grundlegender Bedeutung für die Menschenrechte insgesamt. Schon Kant bezeichnete „die Freiheit der Feder“ als „das einzige Palladium der Volksrechte“.¹¹ Der historische Ort der Meinungsfreiheit ist vor allem die politische Debatte, die nur produktiv sein kann, wenn Menschen sich frei fühlen, sich ihre eigene Meinung zu bilden, sich zu diesem Zwecke aus verschiedenen Quellen zu informieren und die gefundene Meinung ohne Angst vor Repression öffentlich zu artikulieren; dies gilt gerade auch dann, wenn eine Position vom gesellschaftlichen oder politischen Mainstream abweicht. Die Meinungsfreiheit ist daher weit auszulegen und umfasst nach einer berühmten Formulierung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte auch solche Informationen oder Vorstellungen, „die den Staat und einen Teil der Bevölkerung beleidigen, schockieren oder verstören“.¹²

Wie bei der Religions- und Weltanschauungsfreiheit handelt es sich auch bei der Meinungsfreiheit um ein geistig-kommunikatives Recht, wobei der Konnex zur Öffentlichkeit, d.h. zum öffentlichen Diskurs von vornherein noch deutlicher ausgeprägt ist.¹³ Genau in dieser Funktion der Ermöglichung von Öffentlichkeit besteht denn auch ihre Bedeutung für die Menschenrechte im Ganzen. Die Verwirklichungschancen der Menschenrechte hängen nämlich insgesamt wesentlich davon ab, ob es eine Kultur des kritischen öffentlichen Diskurses gibt, in der die Menschen für die grundlegenden Rechte – sowohl für ihre eigenen Rechte als auch für die Rechte anderer – aktiv eintreten und Defizite, Verletzungen und Verweigerungen offen ansprechen können. Deshalb hat das Bundesverfassungsgericht in einer viel zitierten Entscheidung aus dem Jahre 1958 herausgestellt, dass die Meinungsfreiheit „in gewissem Sinn die Grundlage jeder Freiheit“ bildet.¹⁴ Diese Aussage ist wörtlich zu nehmen. Ohne Meinungsfreiheit gäbe es, streng genommen, weder Versammlungsfreiheit noch Gewerkschaftsfreiheit, weder Parteiengründungsfreiheit noch wirksame Garantien für freie Wahlen und faire Gerichtsverfahren, und ohne sie gäbe es auch kein Menschenrecht auf Religions- oder Weltanschauungsfreiheit.

Die inhaltliche Nähe von Religionsfreiheit und Meinungsfreiheit – einschließlich des Befundes, dass sie einander *wechselseitig voraussetzen* und deshalb letztlich nur *miteinander* verwirklicht werden können – schließt nicht aus, dass es zu konkreten Spannungen zwischen beiden Rechten kommen kann. Zum Beispiel können scharf-polemische oder aufhetzende Meinungsäußerungen über religiöse Minderheiten in extremen Fällen ein gesellschaftliches Klima schaffen, in dem sich Angehörige solcher Minderheiten vielleicht nicht mehr trauen, sich öffentlich zu ihrem Glauben zu bekennen, also ihre

Zusammenhang von Menschenwürde und Menschenrechten vgl. Heiner Bielefeldt, Streitpunkt Menschenwürde. Nachdenken über den Grund der Menschenrechte, Freiburg i.Br. 2011.

¹¹ Kant, Über den Gemeinspruch „Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis“, in: Kant Werke. Akademie-Ausgabe, Bd. VIII, S. 304.

¹² EGMR vom 07.12.1976, Handyside, Ser. A/24, Erw.Nr. 49.

¹³ Vgl. Johannes Schwartländer/Dietmar Willoweit (Hg.), Meinungsfreiheit – Grundgedanken und Entwicklung in Europa und USA, Kehl 1986.

¹⁴ BVerfGE, Bd. 7, S. 198 (Hervorhebung im Original).

Religionsfreiheit angstfrei auszuüben. Die „Unteilbarkeit“ der Menschenrechte meint denn auch keineswegs eine prästabilisierte Harmonie, und sie läuft nicht in allen Fällen auf produktive Synergieeffekte hinaus. In konkreten Spannungskonstellationen kommt man folglich nicht darum herum, Abwägungen vorzunehmen und Kompromisse zu suchen, die dann allerdings im Sinne der postulierten Unteilbarkeit *allen zur Debatte stehenden menschenrechtlichen Gesichtspunkten* – nach Maßgabe des Möglichen – *gerecht werden* müssen. Für solche Abwägungen und die damit ggf. verbundenen Einschränkungen von Menschenrechten gelten im Übrigen strenge Kriterien, die dafür sorgen sollen, dass die Wesensgehalte der Menschenrechte auch in Kollisionsfällen gewahrt bleiben.¹⁵

Gefährlich für das Verständnis und die Praxis der Menschenrechte wird es dann, wenn aus der Erfahrung möglicher *konkreter* Konflikte ein *abstrakter Antagonismus* konstruiert wird, in dem die Einsicht in die Unteilbarkeit der Menschenrechte – also ihre wechselseitige Verwiesenheit – auf der Strecke zu bleiben droht. Gerade hinsichtlich des Verhältnisses von Religionsfreiheit und Meinungsfreiheit ist eine solche Gefahr aktuell gegeben. In der internationalen Menschenrechtsdiskussion bestehen nämlich seit einigen Jahren Tendenzen, die Religionsfreiheit und die Meinungsfreiheit systematisch *gegeneinander* auszuspielen – was letztlich immer zu Lasten des Verständnisses und der Verwirklichungschancen *beider Rechte* geht.

Einschränkungen der Meinungsfreiheit finden bekanntlich unter ganz unterschiedlichen Vorzeichen statt. Staaten in aller Welt bemühen zum Beispiel Gesichtspunkte nationaler Sicherheit, um sensible Themen der öffentlichen Debatte und der kritischen Berichterstattung zu entziehen. In vielen Staaten werden außerdem aber auch *religiöse Themen zu Tabuzonen* erklärt, an denen die Meinungsfreiheit ihre Grenze finden sollte. Einschränkungen der Meinungsfreiheit werden etwa unter Berufung auf die „interreligiöse Harmonie“ in der Gesellschaft, im Interesse „national-kultureller Identität“ oder zum „Schutz der Gefühle der Gläubigen“ vorgenommen. Dabei fällt nicht selten auch der Begriff der Religionsfreiheit.¹⁶ Das Menschenrecht auf Religionsfreiheit soll somit die Funktion einer Bremse gegen vorgeblich ausufernde Meinungsfreiheit übernehmen.

Durch eine solche antagonistische Konstruktion, in der Religionsfreiheit und Meinungsfreiheit von vornherein gegeneinander gestellt werden, leidet nicht nur die Meinungsfreiheit Schaden. Gleichzeitig wird dadurch auch der menschenrechtliche Gehalt der Religionsfreiheit verdunkelt – ja in Extremfällen geradezu ins Gegenteil verkehrt. An

¹⁵ Generell zur Schrankenproblematik vgl. Walter Kälin/Jörg Künzli, *Universeller Menschenrechtsschutz*, Basel/ Baden-Baden 2005, S. 104ff. Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (von 1966) enthält im Anschluss an die Garantie der Meinungsfreiheit (in Artikel 19) ausdrücklich eine Verpflichtung der Staaten, Aufstachelungen zu rassistischem oder religiösem Hass gesetzlich zu verbieten (in Artikel 20). Die Schwelle für solche Verbote muss allerdings sehr hoch angesetzt werden, damit die Kultur öffentlicher Meinungsäußerung keinen Schaden leidet.

¹⁶ Vgl. kritisch dazu: Jeroen Temperman, *Blasphemy, Defamation of Religions & Human Rights Law*, in: *Netherlands Quarterly of Human Rights* Heft 26(4) 2008, S. 517-545.

die Stelle der geistig-kommunikativen Freiheit von Menschen zur individuellen und gemeinschaftlichen Sinnsuche und einer von den eigenen Überzeugungen getragenen Lebensführung tritt tendenziell die *Vorstellung eines „Ehrschutzes“ der Religionen* – meistens bestimmter Religionen – gegen mögliche Infragestellung, gegen öffentliche Kritik, gegen künstlerische Satire oder gegen Abwerbungsversuche durch religiöse oder weltanschauliche Konkurrenz. Indem die Religionsfreiheit als Schutzrecht religiöser Gefühle, religiöser Identitäten oder gegebener religiöser Dominanzverhältnisse missverstanden und gegen die Meinungsfreiheit gestellt wird, droht der freiheitsrechtliche Kern der Religionsfreiheit selbst ganz oder teilweise aus dem Blick zu geraten.¹⁷

Von *Religions-Freiheit* kann dann eigentlich keine Rede mehr sein – es sei denn, man fasse darunter die „Freiheit“ bestimmter Religionen, von kritischen Anfragen und der Präsenz konkurrierender Vorstellung verschont zu bleiben, womit die menschenrechtliche Systematik dann allerdings vollends verlassen wäre.

Besonders ausgeprägt ist die Tendenz einer solchen identitätspolitischen Umtopfung der Religionsfreiheit zugunsten eines Schutzrechts von Religionen in Resolutionen zur Bekämpfung von Religionsdiffamierung („*combating defamation of religions*“), die seit einigen Jahren in den Menschenrechtsorgane der Vereinten Nationen vorgelegt werden. Diese Resolutionen werden von der Organisation der Islamischen Konferenz, einer Staatenorganisation mit derzeit 57 Mitgliedsstaaten, regelmäßig in den Menschenrechtsrat und die Generalversammlung der Vereinten Nationen eingebracht. Widerspruch erfolgt ebenso regelmäßig insbesondere von der Gruppe der westlichen Staaten.¹⁸ Aber auch im europäischen Kontext sind die Dinge längst nicht immer von wünschenswerter Klarheit. So finden sich auch in Dokumenten des Europarats und in Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte öfter Hinweise auf das Schutzgut der „religiösen Gefühle“, in deren Namen der Meinungsfreiheit Grenzen zu ziehen seien.¹⁹ Dabei weisen weder die europäischen noch die internationalen Menschenrechtsnormen zur Religionsfreiheit ein solches Schutzgut auf.

Die Einsicht in die Unteilbarkeit der Menschenrechte ist politisch demnach keineswegs trivial. Gerade auch hinsichtlich des Verhältnisses von Religionsfreiheit und Meinungsfreiheit muss sie aktuell neu erarbeitet und zu Bewusstsein gebracht werden, damit nicht durch eine antagonistische Zuordnung beider Rechte der Kern des Menschenrechtsanspruchs überhaupt – Anerkennung und Schutz der gleichen Würde und Freiheit aller Menschen²⁰ – verdunkelt wird.

¹⁷ Vgl. Freedom House (Hg.), *Policing Belief. The Impact of Blasphemy Laws on Human Rights*, New York 2010.

¹⁸ Vgl. Theodor Rathgeber, *Beredtes Schweigen und schiefe Bahnen: Der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen*, in: *Jahrbuch Menschenrechte 2009. Schwerpunkt Religionsfreiheit*, Wien 2008, S. 247-261.

¹⁹ Vgl. Paul M. Taylor, *Freedom of Religion. UN and European Human Rights Law and Practice*, Oxford 2005, S. 84ff.

²⁰ Knapp und treffend kommt dieser programmatische Anspruch im ersten Satz des ersten Artikels der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 zum Ausdruck: „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.“

3. Das Ziel: Überwindung ressentimentträchtiger Vorurteile in einer öffentlichen Streitkultur

Zurück zur jüngeren Debatte in Deutschland und den dabei deutlich gewordenen politischen Herausforderungen. Welche Schlüsse sind aus den soeben angestellten, vor allem auf internationale Kontroversen bezogenen grundsätzlichen Erwägungen für die aktuellen Auseinandersetzungen in Deutschland zu ziehen? Auch in der innenpolitischen Debatte gilt es, den *unteilbaren Zusammenhang* der menschenrechtlichen Anliegen – hier insbesondere von Religionsfreiheit und Meinungsfreiheit – zu wahren und möglichst stets beide Anliegen gleichermaßen zur Geltung zu bringen. Daraus folgt zweierlei. Zum einen (dies wäre eine Mindestforderung) sollte das Eintreten für Religionsfreiheit – und damit oft in Zusammenhang stehend: für Minderheitenrechte und Gleichberechtigung – niemals in einer Weise geschehen, dass der Eindruck entstehen könnte, dies gehe auf Kosten von Meinungsfreiheit und offener Debattenkultur. Zum anderen ist es darüber hinaus wichtig, den Enthusiasmus für Meinungsfreiheit nicht etwa rechtspopulistischen Bewegungen zu überlassen, sondern in der Mitte der Gesellschaft wieder mehr zu verankern.

Die Religionsfreiheit, dies sei vorweg betont, wird nicht nur durch *vom Staat* ausgehende Verfolgung oder Diskriminierung bedroht, sondern kann auch durch *in der Gesellschaft* bestehende Vorurteile und Ressentiments gegenüber bestimmten religiösen oder weltanschaulichen Gruppen beeinträchtigt werden. Das Bemühen um Überwindung stereotyper Wahrnehmungen und ressentimentträchtiger Vorurteile gehört daher im weiteren Sinne zu den durch Religionsfreiheit gestellten Anforderungen an Staat und Gesellschaft.²¹ Die angesichts der jüngsten Sarrazin-Debatte hochgespülten anti-muslimischen Ressentiments machen deutlich, wie nötig entsprechende Anstrengungen sind. Menschenrechtlich glaubwürdig kann dies allerdings nur in einem *Klima diskursiver Offenheit* geschehen, in dem das Menschenrecht auf Meinungsfreiheit praktische Wertschätzung erfährt.

Es wäre daher beispielsweise falsch, die Äußerung von Skepsis, Kritik oder auch Angst gegenüber dem Islam bzw. Muslimen generell ins Unrecht zu setzen oder gar zu tabuisieren. Die Aufgabe besteht vielmehr darin, mit bestehenden Vorbehalten und Befürchtungen in der öffentlichen Debatte *sorgfältig* umzugehen, sie auf ihre möglicherweise partielle Sachhaltigkeit hin kritisch zu prüfen, stereotype Generalisierungen und versimpelnde Erklärungen zu überwinden und etwaigen persönlichen Verunglimpfungen klar entgegenzutreten. Die für eine aufgeklärte Diskussionskultur entscheidende Trennlinie verläuft nicht zwischen freundlichen und weniger freundlichen Darstellungen

²¹ Primär verpflichtet ist im Menschenrechtskontext stets der Staat. Neben den staatlichen Pflichten, die Religionsfreiheit als Grenze legitimer staatlicher Intervention zu achten („obligation to respect“) und die Religionsfreiheit gegen mögliche Einschränkungen durch Dritte zu schützen („obligation to protect“), besteht auch die Verpflichtung des Staates, ein gesamtgesellschaftliches Klima religiöser Toleranz zu fördern, das für die tatsächlichen Wahrnehmungschancen der Religionsfreiheit zuträglich ist („obligation to promote“).

des Islams und seiner Angehörigen, sondern zwischen Genauigkeit und Klischee.²² Die Bereitschaft zur Differenzierung ist dabei mehr als ein bloß akademisches Postulat, nämlich ein *elementares Fairnessgebot*.²³ Es geht um die Fähigkeit, hinzuschauen und hinzuhören, für Zwischentöne offen zu sein und die Individuen mit ihren jeweiligen Sichtweisen nicht vorschnell einem Lager zuzuschlagen oder gar einer vermeintlich unveränderlichen kollektiven Mentalität zu subsumieren.

Die in der Gesellschaft offensichtlich verbreiteten anti-muslimischen Vorbehalte lassen sich nicht durch gut gemeinte Sprachregelungen überwinden. Genauso wenig wäre es sinnvoll, das de facto derzeit eher negative Image des Islams, unter dem viele Muslime in Deutschland leiden,²⁴ durch eine reklameartige Auflistung von „good practice“-Beispielen aufzupolieren. Solche Versuche würden vermutlich nur Misstrauen schüren. Vielmehr ist eher darauf hinzuwirken, dass bestehende Vorbehalte offen auf den Tisch kommen, damit man darüber reden und streiten, unterschiedliche Einschätzungen und Bewertungen austauschen, Vorurteile aufbrechen und Klärungen erreichen kann. Nietzsche hat Recht, wenn er darauf hinweist, dass Ressentiments vor allem im Verborgenen ausgebrütet werden.²⁵ Sie gedeihen da, wo sie unter der Decke gehalten werden oder jedenfalls in der Halböffentlichkeit geschützter Stammtischkulturen (und heute vor allem anonymer Websites) verbleiben. Genau deshalb können im Übrigen vermeintliche Tabubrecher wie Thilo Sarrazin ihre heroische Pose pflegen, indem sie das scharf zu Wort bringen, was von Vielen eher diffus empfunden und allenfalls unterschwellig geäußert wird. Der inszenierte Tabubruch läuft hingegen dann ins Leere, wenn die Themen, an denen er sich fest macht, öffentlich kontrovers diskutiert werden. Die Überwindung stereotyper Wahrnehmung von Minderheiten impliziert notwendig auch Medienkritik, die allerdings nicht in pauschale Medienschelte abgleiten sollte. Medienkritik kann nur produktiv sein, wenn sie einhergeht sowohl mit genereller Wertschätzung der wichtigen Funktion, die Journalistinnen und Journalisten für die demokratische Diskurskultur wahrnehmen,²⁶ als auch mit einem gewissen Verständnis für die oft schwierigen Arbeitsbedingungen der Medienschaffenden. Anders als in vielen Ländern der Welt müssen Journalisten in unseren Breiten zwar nicht mit

²² Vgl. Heiner Bielefeldt, *Das Islambild in Deutschland. Zum öffentlichen Umgang mit der Angst vor dem Islam*. Essay publiziert vom Dt. Institut für Menschenrechte, 2. erw. Aufl. Berlin 2009.

²³ Dazu zählen der Verzicht auf monokausale Erklärungen, insbesondere solche Erklärungen, die einseitig bei kulturellen oder religiösen Faktoren ansetzen, sowie die Überwindung kulturessentialistischer Vorstellungen von einem vermeintlich zeitlosen „Wesen“ des Islams, hinter dem die Individuen als handelnde, verantwortliche Subjekte gleichsam verschwinden.

²⁴ Vgl. Bundesministerium des Inneren, *Muslimen in Deutschland. Integration, Integrationsbarrieren, Religion und Einstellungen zu Demokratie, Rechtsstaat und politisch-religiös motivierter Gewalt*, bearbeitet von Karin Brettfeld und Peter Wetzels, Berlin Dezember 2007, S. 109.

²⁵ Vgl. Friedrich Nietzsche, *Zur Genealogie der Moral*. Kröner-Ausgabe Stuttgart 1976.

²⁶ Journalisten brauchen einige auf ihre Tätigkeit bezogene besondere Sicherheiten wie Schutz vor Abhörungen, Rechte zur Verweigerung von Auskünften im Interesse des Quellenschutzes usw. Es handelt sich bei diesen Rechten nicht eigentlich um „Privilegien“, da sie Funktionsvoraussetzungen des über die Medien realisierten öffentlichen Diskurses gewährleisten sollen.

Anschlägen auf Leib, Leben, Freiheit oder Gesundheit rechnen.²⁷ Es ist allerdings bedenklich genug, dass sie als Berufsgruppe gesellschaftlich eher wenig Prestige genießen und oft unter Bedingungen extremen Konkurrenzdrucks und sozialer Unsicherheit tätig sind. Über die kritische Thematisierung stereotyper Darstellungen und falscher Zuspitzungen hinaus sollte die Medienkritik deshalb vor allem auch darauf zielen, die strukturellen Voraussetzungen für Fairness, Vielfalt und Qualität in der Berichterstattung zu verbessern. Welche Maßnahmen, so wäre etwa zu fragen, sollte man ergreifen, damit die Medien (oder zumindest einige Medien) dem durch Marktkonkurrenz erzeugten Druck in Richtung journalistischer Schnellschüssen, vordergründiger Personalisierung und dramaturgischer Polarisierung entgegenwirken können? Wie lässt sich eine Öffnung der Medien für die aktive Mitwirkung von Minderheiten – auch religiösen Minderheiten – erreichen? Sollte man Rechte auf Gegendarstellung verstärkt gesetzlich verankern, und wenn, wie könnte gewährleistet werden, dass sie nicht zu einer Beeinträchtigung der Medienfreiheit führen? Welche Potenziale der Medienerziehung und Medienbildung lassen sich für die Schulen entdecken und umsetzen?²⁸

Darüber hinaus wäre es an der Zeit, die Bedeutung der Meinungsfreiheit als „in gewissem Sinn die Grundlage *jeder* Freiheit“ (so das Bundesverfassungsgericht) wieder mehr in Erinnerung zu bringen. Wohlfeile Medienschelte, für die es leider immer wieder genug Anlass gibt, sowie ein allgemeiner Verdruss über die Omnipräsenz der Medien mögen dazu beigetragen haben, dass das Gefühl für die Bedeutung und zugleich die Gefährdetheit journalistischer Freiheit – als professioneller Verdichtung der allgemeinen Meinungsfreiheit – zu schwinden droht. Es wäre jedenfalls fatal, wenn der Eindruck stimmen sollte, dass eine Emphase für die Meinungsfreiheit in Westeuropa aktuell vor allem in rechtspopulistischen Bewegungen zu finden ist, die sich dabei an einer angeblich hegemonial gewordenen „political correctness“ abarbeiten und ihren Gestus subversiver Unkorrektheit vor allem mit Gehässigkeiten gegenüber Muslimen und anderen Minderheiten unterfüttern. Dass sich ausgerechnet ein so anti-diskursiver Mensch wie Geert Wilders, der seine Partei stramm als Einmann-Unternehmen führt, mit öffentlichem Erfolg als europäischer Fürsprecher der Meinungsfreiheit ausgeben kann, ist nicht nur ein Ärgernis, sondern zugleich ein Alarmzeichen. Es ist zu fürchten, dass seine Selbst-Inszenierung von Hardlinern in Teilen der islamischen Welt dankbar aufgegriffen wird, die sich auf diese Weise darin bestätigt sehen, dass die Meinungsfreiheit im Westen zum Instrument islamophober Propaganda verkommen sei und den Medien darüber hinaus generell wieder mehr Zügel angelegt werden müssten.

²⁷ Aus den Berichten der NGO „Reporter ohne Grenzen“ sowie aus den Dokumenten der UN-Sonderberichterstatter über Meinungsäußerungsfreiheit bzw. über die Situation von Menschenrechtsverteidigern geht hervor, dass Journalistinnen und Journalisten, Verleger und andere Medienschaffende vielerorts persönlichen Bedrohungen ausgesetzt sind. In zahlreichen Staaten gibt es Mechanismen der Zensur und Einschüchterung, die – unter Einsatz nicht nur von Polizei und Geheimdienstes, sondern oft auch der Finanzämter und der Gewerbeaufsicht – sehr ausgefeilt sind.

²⁸ Zu diesen und ähnlichen Fragen vgl. auch Article 19. Global Campaign For Free Expression (Hg.), *The Camden Principles on Freedom of Expression and Equality* (April 2009).

Man könnte keinen größeren politischen Fehler begehen, als die notwendige Absage an anti-muslimische Vorurteile und rechtspopulistische Tendenzen mit irgendwelchen Überlegungen in Richtung einer restriktiveren Handhabung der Meinungs- und Medienfreiheit zu flankieren. Damit würde man Wasser auf die falschen Mühlen lenken. Genau das Gegenteil ist gefordert: nicht weniger Meinungsfreiheit, sondern mehr Meinungsfreiheit, mehr Pluralismus in den Medien, mehr Kontroverse, mehr Fairness, mehr Phantasie und Kreativität in Kritik und Gegenkritik. Nur so lassen sich auf Dauer gesellschaftliche Ressentiments gegenüber Minderheiten aufbrechen. Und zugleich wird auf diese Weise deutlich werden, dass der Anspruch von Sarrazin und Co, „unbequeme Wahrheiten“ zu verkünden, nichts anderes als eine leere Pose ist.